

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 13. Dezember 1946

Nr. 95

### Das Wohnungsgesetz des Kontrollrats

Durch die Kriegsereignisse ist ein wesentlicher Teil des deutschen Wohnraums zerstört worden. Millionen von Ostflüchtlinge müssen im verbliebenen Wohnraum zusätzlich untergebracht werden. Die deutschen Wohnungsbehörden stehen oft vor unlösbar scheidenden Schwierigkeiten bei der Erfüllung der ihnen im Kontrollratsgesetz vom 8. März 1946 gestellten Aufgabe, nach den von der Militärregierung festgesetzten oder noch festzusetzenden Normen in ihrem Amtsbereich allen Personen Wohnraum zu beschaffen.

Im folgenden werden zunächst kurz die Stellung vom Vermieter und Mieter, wie sie sich aus dem Wohnungsgesetz ergeben und anschließend die weiteren Aufgaben der Wohnungsbehörde, dargestellt. Ausländer, die sich freiwillig in Deutschland aufhalten, sind wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

#### 1. Pflichten des Hauseigentümers (Vermieter)

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das Freiwerden einer Wohnung unverzüglich dem Bürgermeisteramt (Wohnungsbehörde) zu melden, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Wohnräume und ihres Flächeninhalts. Aus dem Kreise der Wohnungssuchenden benennt ihm das Bürgermeisteramt (Wohnungsbehörde) eine Person als Mieter mit der Auflage, mit dieser einen Mietvertrag abzuschließen. Falls der Hauseigentümer nicht einwilligt

oder nicht erreichbar ist, kann das Bürgermeisteramt (Wohnungsbehörde) selbst eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Mietvertrags hat. Mietvertrag oder Verfügung müssen den zu zahlenden Mietzins und alle von der Wohnungsbehörde als zweckmäßig erkannten Bedingungen und Bestimmungen enthalten. Hierbei sind Mietverträge, wie sie für Wohnungen der betreffenden Art ortsüblich sind, zu Grunde zu legen.

#### Rechte und Pflichten des Mieters

Wohnungssuchende haben beim zuständigen Bürgermeisteramt (Wohnungsbehörde) einen Antrag auf Zuteilung von Wohnraum unter Vorlage der Lebensmittelkarten und der Meldekarte des Arbeitsamts zu stellen.

Bei der Zuteilung freien Wohnraums sind auf Grund des Kontrollratsgesetzes in erster Linie in jedem Fall bevorzugt zu berücksichtigen Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind. Der Nachweis hierüber ist entweder

durch eine Bescheinigung über die Entlassung aus dem Konzentrationslager oder eine schriftliche Bestätigung des örtlichen Gewerkschaftsausschusses oder der Betreuungsstelle für Opfer des Nationalsozialismus zu erbringen.

Unter gleichberechtigten Personen sind zu bevorzugen:

- a) kinderreiche Familien,
- b) bejahrte Personen,
- c) Invaliden und Körperbehinderte.

Zu Ziffer c ist eine ärztliche Bescheinigung hierüber beizubringen.

Aus dem Aufgabenbereich der Wohnungsbehörden sei folgendes hervorgehoben:

1. Die Bürgermeisterämter (Wohnungsbehörden) können zur Vermehrung des vorhandenen Wohnraums
  - a) zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführen,
  - b) einen Wohnungstausch anordnen, wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraums bedeutet,
  - c) vorhandenen Wohnraum um- oder ausbauen lassen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung desselben erzielt wird,

### Publikumsverkehr beim Landratsamt und anderen Dienststellen

1. Wegen Brennstoffmangel sind mit Zustimmung des Gouvernement Militaire ab sofort die Kanzleien folgender Dienststellen Samstags geschlossen:

Landratsamt (Staatliche Verwaltung),  
Kreisernährungsamt,  
Kreiswirtschaftsamt,  
Kreisstraßenverkehrsamt,  
Kreiswohlfahrtsamt (Kreisfürsorgeamt,  
Jugendamt, Fürsorgestelle f. Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene),  
Kreispflege,  
Kreis Krankenhausverwaltung,  
Kreisbaumeisterstelle,  
Kreisfeuerwehrstelle,  
Kreisstelle der Gesellschaft f. Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenen-dienst,

Betreuungsstelle f. politisch Verfolgte.

2. Für den Publikumsverkehr sind diese Dienststellen geöffnet: Montag bis Freitag von 8—12 Uhr.

3. Landrat Wagner hat am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr Sprechstunde. (Mittwoch und Samstag keine Sprechstunde.) Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

4. Es wird noch einmal dringend gebeten, fernmündliche Anfragen an die oben genannten Dienststellen nur noch in wirklich dringenden Fällen zu richten; in anderen Fällen können Auskünfte künftig nicht mehr erteilt werden.

Calw, den 9. Dezember 1946

Landratsamt

#### Verkauf und Verlagerung von Kraftfahrzeugen

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß jeder Kauf und jede Verlagerung von Kraftfahrzeugen (auch Wracks) genehmigungspflichtig ist. Gesuche dieser Art können unter Darlegung der Dringlichkeit an das Kreisstraßenverkehrsamt eingereicht werden.

Calw, den 9. Dezember 1946

Landratsamt

— Kreisstraßenverkehrsamt —

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.  
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**



d) in Häusern dringende Reparaturen vornehmen lassen.

2. Das Wohnungsgesetz gibt dem Bürgermeisteramt (Wohnungsbehörde) außerdem die Ermächtigung, jeden zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Wohnraum zu erfassen. In der Regel wird es sich um die Beschlagnahme von unterbelegtem Wohnraum handeln. Diese Gesetzesbestimmung ist vor allem die Rechtsgrundlage für die wohnraummäßige Unterbringung der Ostflüchtlinge. Die Erfassung erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraums. Gegen die Erfassung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde einlegen. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die örtlichen Wohnungsbehörden werden bei ihrer Tätigkeit durch einen Wohnungsausschuß beraten. Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz ist das Landratsamt, dem zur Beratung ein Kreiswohnungsausschuß zur Seite steht.

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 gilt im wesentlichen heute noch. Auf Betreiben des Vermieters können Mietverhältnisse auch künftig gegen den Willen des Mieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil und nur aus den im Gesetz aufgeführten Gründen aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vermieter und Mieter (z. B. über die Benutzung der Mieträume) nicht von der Wohnungsbehörde, sondern durch den zuständigen Richter entschieden werden. Wenn also keine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen ist, kann nur Klage beim Amtsgericht erhoben werden. Der Wohnungsbehörde steht es in diesem Fall nicht zu, einzugreifen.

Abschließend darf nochmals auf die oft großen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die der Wohnungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe bereitet werden. Im Hinblick auf die bittere Wohnungsnot eines großen Teils unseres Volkes könnte in vielen Fällen mehr Verständnis für die meist unpopulären Maßnahmen erwartet werden.

#### Weihnachts- u. Abschlußgratifikationen

Die Landesdirektion für Arbeit teilt mit:

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen sind auch im Jahre 1946 im bisherigen Umfang ohne besondere Genehmigung und ohne Verstoß gegen die Lohnstopbestimmungen zulässig. Für die Gewährung solcher Zuwendungen an die Arbeitnehmer gelten folgende Richtlinien:

1. Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, auf die ein Rechtsanspruch

## Bekanntmachungen für den Kreis Calw

### Beschlagnahme von Trinkbranntwein

1. Nach Mitteilung des Landesernährungsamtes Tübingen hat die Militärregierung die Beschlagnahme der gesamten Produktion von Alkohol (Trinkbranntwein) angeordnet. Auf Grund des Erlasses des Landesernährungsamtes Tübingen vom 14. 12. 45 Nr. 5118 (Rund-erlaß des Kreisernährungsamtes Calw vom 4. 1. 46 Nr. 7 an die Bürgermeisterämter) war der Eigenverbrauch bisher nach Gruppen vorläufig geregelt. Durch die Beschlagnahme der gesamten Produktion ist diese Eigenverbrauchsregelung außer Kraft gesetzt. Eine Neuregelung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Von dieser neuen Anordnung werden hiemit sämtliche Bürgermeisterämter und Trinkbranntweimbrennereien in Kenntnis gesetzt.

Calw, den 5. Dezember 1946

Kreisernährungsamt.

### Versorgung mit Waschmitteln

Für den Monat November erhalten alle Normalverbraucher und Selbstversorger:

1 Stück Einheitsseife und  
1 N.P. Waschpulver,  
außerdem Kinder bis zu 3 Jahren zusätzlich:

1 Stück Feinseife und  
1 N.P. Waschpulver und  
1 N.P. Vorwaschmittel.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter und zwar

Einheitsseife u. Waschpulver  
Normalverbraucher gegen Abschnitt  
43/Dezember oder

Selbstversorger gegen Abschnitt SV  
310/Dezember

Feinseife und Waschpulver  
für Kinder

Normalverbraucher gegen Abschnitt  
K 1 44/Dezember oder

Selbstversorger gegen Abschnitt SV  
K 1 311/Dezember.

Calw, den 6. Dezember 1946

Kreiswirtschaftsamt.

### Eintrittspreise bei Tanzunterhaltungen

Von der Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen wurde mit Erlaß vom 4. 10. 1946 als Eintrittspreis bei Tanzunterhaltungen für den Kreis Calw ein Höchstbetrag von 1.— RM. je Teilnehmer als angemessen anerkannt. Die Erhebung eines höheren Preises ist somit unzulässig. Ferner ist es untersagt, weitere Beträge für einzelne Tänze (Extrabzw. Freitänze) zu verlangen. Die Garderobengebühr darf, sofern eine solche erhoben wird, keinesfalls mehr als 20 Rpf. betragen. Die Tanzunterhaltungen werden wie bisher von Polizeiposten strengstens überwacht werden.

Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Calw, den 3. Dezember 1946

Landratsamt  
— Preisbehörde —

besteht, dürfen nicht gesenkt und nur im Rahmen der Ziffer 3 ohne Genehmigung des Landesamts erhöht werden.

2. Gratifikationen, die ohne Bestehen eines Rechtsanspruches bisher in den Betrieben üblich waren, sollen beibehalten werden, sofern nicht die wirtschaftliche Lage des Betriebs die Gewährung unmöglich macht. In diesem Fall ist die Stellungnahme des Betriebsrats herbeizuführen.

3. Die erstmalige Zahlung von Weihnachtsgratifikationen kann bis zur Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Betriebsangehörigen ohne Genehmigung erfolgen. Gratifikationen, die über diesen Betrag hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Landesamts.

4. Die Auszahlung von Gratifikationen soll möglichst in der Zeit vom 15. 12. 1946 bis 15. 1. 1947 erfolgen.

### Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw / Landratsamt

Achtung! Briefpost in russische Gefangenschaft! Diese kann wieder gesandt werden, nachdem

so manche Briefe zurückkamen. Neu ist dabei: Briefpapier darf keinerlei Wasserzeichen enthalten, Umschläge innen ja nicht gefüttert oder bedruckt und ab sofort zu kleben! In letzter Zeit gingen viele Postsachen ein, deren Adressen und Absender-Anschrift in gar keiner Weise den bisher von mir veröffentlichten Mustern entsprachen (siehe letztmals Nr. 91 ds. Bl.). Wenn keine Antwort auf so mangelhafte Adressen erfolgt, braucht sich niemand zu wundern! Wer es nicht weiß, soll vor dem Schreiben anfragen. Die Vielschreiberi wird wieder zur Sperre führen, kamen doch Briefe hier ein, die mehr als 40 Gramm wogen, dabei sollte man wissen, daß ins Ausland immer nur 20 Gramm Vorschrift sind. Vier bis sechs Seiten Großformat mit Maschine sind Unsinn! Im Interesse der Angehörigen, die sich seither an die Internationalen Postvorschriften für Kriegsgefangene gehalten haben (Briefe mit lateinischer Schrift, kurz, nur persönliche und Familiennachrichten, deutlich, auf einer Seite beschrieben), werden künftig falsch adressierte Briefe und Karten und zu schwere Briefe zurückgesandt. Um verständnisvolle Mitarbeit wird letztmals gebeten!



## Fertige Tabakwaren für Kleinplanzer von Tabak

Die Landesdirektion der Finanzen, Abt. Verbrauchssteuern, Tübingen, teilt mit, daß in diesem Jahr für Kleintabakplanzer durch die französische Militärregierung eine Regelung getroffen wurde, nach der sämtliche Kleintabakplanzer ihren unfermentierten Tabak bei einer in der Nähe ihres Wohnsitzes gelegenen Umtauschstelle, die ihnen in der nächsten Zeit durch die von dem Landesfachverband Tabak Spaichingen bestimmten Umtauschfirmen mitgeteilt wird, gegen fertige Tabakwaren umtauschen können. Dabei haben sie die Wahl, ob sie fertigen Tabak, Zigarren oder Zigaretten eintauschen wollen. Pro Kilo des abgelieferten unfermentierten Tabaks werden RM. 2.— gutgeschrieben.

Es können Tabakwaren im halben Gewicht der abgelieferten Menge bezogen werden. Die Fertigwaren werden an den

Kleintabakplanzer unversteuert geliefert. Er hat also nur den außerordentlich kleinen Handelswert zu bezahlen, auf den noch die RM. 2.— pro Kilo für angelieferten Tabak angerechnet werden.

Außerdem hat die Militärregierung eine strenge Bestrafung der Kleintabakplanzer gefordert, die ihren Tabak nicht oder nicht vollständig in der vorgesehenen Weise zum Umtausch bringen.

Die Firma Schnee & Co., Zigarrenfabrik, Nordstetten, Kreis Horb a. N., ist für die Kreise Calw, Freudenstadt und Horb als Umtauschfirma bestimmt worden. Den Kleinplanzern geht von obiger Firma eine Sonderanweisung, aus der alles Notwendige zu ersehen ist, durch die Bürgermeisterämter zu. Letztere haben Verwaltungshilfe zu leisten.

Landratsamt.

## Ablieferungspflicht für Tabakkleinplanzer!

Nach Mitteilung der Landesdirektion der Finanzen hat die Militärregierung in Tübingen angeordnet, daß auch für die Kleintabakplanzer, die weniger als 15 Pflanzen angebaut haben, die Verpflichtung zum Umtausch ihres Tabaks der Ernte 1946 besteht.

In der Anordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß es für jeden Planzer untersagt ist, über den für die Ablieferung bestimmten Zeitpunkt hinaus, d. h. über den Ablieferungstag hinaus, Kleinplanzertabake in seinem Heim zu behalten. Das Umtauschprinzip muß von allen nicht gewerblichen Tabakplanzern streng befolgt werden.

Für den Kreis Calw werden Sammelstellen eingerichtet, und zwar für die Gemeinden:

Birkenfeld bei Fa. Gustav Schaible, Birkenfeld;  
Gräfenhausen, Niebelsbach, Ottenhausen bei Fa. Ernst Wolfinger, Gräfenhausen;  
Conweiler, Pfünzweiler, Feldrennach, Schwann bei Fa. Emil Schönthaler, Conweiler;  
Neuenbürg, Arnbach, Dennach, Waldrennach, Engelsbrand bei Fa. Karl Pfister, Neuenbürg;

Russische Rückantwortkarten! Wenn der Kriegsgefangene seine Karte nur mit 20 bis 30 Worten beschreibt, so sind auf die Rückantwortkarte von den Angehörigen auch nicht mehr zu setzen! Vollschreiben bringt die Karte nur in Gefahr, weil eben diese Vorschrift in dem Lager gilt!

Geschäftsstelle Calw.  
Landratsamt.

Herrenalb, Loffenau, Bernbach, Rotensol, Neusatz, Dobel bei Fa. Karl Bechtle, Herrenalb;

Calmbach, Höfen bei Fa. Albert Barth, Calmbach;

Wildbad bei Fa. Karl Rometsch, Wildbad;

Enzklösterle mit Gompelscheuer, Aichelberg mit Hünerberg und Meistern bei Fa. Karl Girrbach, Enzklösterle;

Unterreichenbach, Salmbach, Grunbach, Kapfenhardt, Bieselsberg bei Fa. Geschw. Gengenbach, Unterreichenbach;  
Schömberg, Langenbrand, Schwarzenberg, Oberlengenhart bei Fa. Eugen Burkhardt, Schömberg;

Liebenzell, Monakam, Unterlengenhart, Maisenbach, Beinberg, Unterhaugstett bei Fa. R. Brennenstuhl, Liebenzell;

Oberreichenbach, Igelsloch, Oberkollbach und Würzbach bei Fa. Friedrich Volz, Oberreichenbach;

Calw, Hirsau, Ottenbronn, Altbürg, Stammheim bei Fa. Karl Roller, Calw;  
Althengstett, Neuhengstett, Möttlingen, Simmozheim, Ostelsheim bei Fa. Max Goll, Althengstett;

Gechingen und Dachtel bei Fa. Karl Schwenk, Gechingen;

Bad Teinach, Zavelstein, Röttenbach, Emberg, Schmieh, Sommenhardt bei Fa. Gottl. Fessele, Bad Teinach;

Oberkollwangen, Neuweiler, Breitenberg, Agenbach bei Fa. Fr. Hammann, Oberkollwangen;

Simmersfeld, Aichhalden-Oberweiler, Eitmannsweiler bei Fa. Jakob Hanselmann, Simmersfeld;

Zwerenberg, Hornberg, Gaugenwald, Martinsmoos bei Fa. Wilhelm Hammann, Zwerenberg;

## Bekanntmachung

Mit Arrête Nr. 41 vom 15. 12. 1946 hat der Herr Generaladministrator für das Militärgouvernement der französischen Zone den deutschen Zentralausschuß für die Ernährungswirtschaft in der französischen Zone angeordnet. Dementsprechend ist der Zentralausschuß für Ernährung die einzige deutsche Dienststelle für die französische Besatzungszone, die offiziell anerkannt ist, alle Ernährungsfragen der französischen Zone zu steuern.

In der letzten Zeit häufen sich die Presseveröffentlichungen mit Angaben der Firmenbezeichnung „Zentralausschuß“, ohne daß diese Veröffentlichungen vom Zentralausschuß stammen. Der Zentralausschuß sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Presseveröffentlichungen seiner Dienststelle voll verantwortlich von ihm gezeichnet sind und alle Veröffentlichungen mit der Bezeichnung „Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone“ ohne seine verantwortliche Gegenzeichnung nicht von seiner Dienststelle stammen. Ferner sind, wenn Presseveröffentlichungen des Zentralausschusses erfolgen, diese durch die Militärregierung genehmigt.

Baden-Baden, den 7. November 1946  
Der Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone, Baden-Baden (gez.): Pallmann, Präsident.

Neubulach, Liebelsberg, Altbulach, Oberhaugstett bei Fa. Jos. Martini, Neubulach;

Gültlingen, Holzbronn, Deckenpfronn, Sulz bei Fa. Geschw. Hummel, Gültlingen;

Wildberg, Schönbronn, Effringen, Rotfelden bei Fa. Carl Rathfelder, Wildberg;

Emmingen, Pfrondorf bei Fa. Robert Martini, Emmingen;

Altensteig, Spielberg, Egenhausen, Überberg, Berneck, Beuren bei Fa. Lorenz Luz jr., Altensteig;

Ebhausen, Wart, Wenden, Ebershardt, Mindersbach bei Fa. Wilh. Zahn, Ebhausen;

Nagold, Walddorf, Rohrdorf, Beihingen, Ober- und Unterschwandorf bei Fa. Eugen Schnabel, Nagold;

Haiterbach bei Fa. Wilhelm Maser, Haiterbach.

Der Tag der Abnahme wird noch besonders durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

Sobald der Tabak jetzt dachreif, d. h. trocken ist, ist er in Büscheln zu binden; diese Büschel können aus 30—35 Blättern bestehen.

Kranke, faule und nasse Blätter sind zu entfernen. Der Tabak muß einwandfrei trocken, reif und gesund sein.

Landratsamt.



## Förderung des Obstbaus tut not!

Von Kreisbaumwart Scheerer, Neuenbürg

Wenn man sich schon allgemein über die diesjährige Fehlernte im Obstbau unterhält, so beweist das, daß der große Obsthunger es ist, welcher die Gemüter aufrüttelt, nach der Ursache zu suchen, die diesen Ausfall an Obst in jetzt zweijähriger Folge begründet. Leider war es in den vergangenen zwei Jahren nicht möglich, die Versorgungslücken auf dem Ernährungssektor Obst zu schließen, wie dies in den vergangenen Kriegsjahren noch der Fall war. Der leichtfertige Beurteiler sucht die Gründe immer nur in den ungünstigen Witterungseinflüssen während der Blütezeit. Es ist richtig, daß in den besonders frostgefährdeten Lagen die Obstblüte zum Teil erfroren ist, auch haben Sturm sowie Hagelschäden die Entwicklung der Früchte gestört. Diese Schäden traten dann aber nur in den Befallsgebieten auf, so daß daraus noch lange nicht auf eine vollständige Fehlernte geschlossen werden kann.

Die Hauptursachen liegen ganz wo anders. Wie die Menschen und Tiere, so leiden auch unsere Obstbäume heute an sog. Mangelkrankheiten. Sie leiden Hunger und befinden sich deshalb in einem Schwächezustand. Jeder, der mit dem Leben und Wesen unserer Obstbäume vertraut ist, weiß, daß wenn unsere Obstbäume regelmäßige Ernten bringen sollen, viel Nährstoffe im Boden vorhanden sein müssen und hierbei die Grundstoffe Phosphorsäure, Kali und Kalk von großer Wichtigkeit sind. Die Stickstoffzufuhr in Form von wirtschaftlichem Dünger aus der Landwirtschaft bringt auf die Dauer gesehen nicht den gewünschten Erfolg, weil diese Düngung eine einseitige ist. Unsere Obstbäume reagieren aber nur günstig auf eine regelmäßige Volldüngung. Die Fruchtbarkeit selbst wird begünstigt durch die Zufuhr von Phosphorsäure und Kali. Diese Nährstoffe befanden sich in den letzten Jahren noch als Reserve aus früheren Gaben im Boden, welche unseren tiefwurzelnden Obstbäumen noch zugute kamen in einer Zeit, in der diese Stoffe vollkommen unzulänglich und nur für die wichtigsten landwirtschaftlichen (einjährigen) Kulturen zugeteilt werden konnten. Der Obstbau ging dabei jederzeit leer aus. So gingen

unsere Obstbäume in einem Schwächezustand in die Jahre 1945 und 1946 ein. Die Blütenknospen, nur schwach ausgebildet, brachten eine schwache, empfindliche Blüte. Die Bienen zur raschen Befruchtung fehlten. Die Folge war ein schlechter Fruchtansatz. Der Nährstoffmangel verursachte ein sehr starkes Abstoßen der Früchte, welches noch verschlimmert wurde durch die Trockenheit im Boden. Ein Heer von Schädlingen und Krankheiten fielen weiter über die Obstbäume her, so daß am Ende noch das übrig blieb, was wir als Obsternte zur Versorgung unserer Bevölkerung ansprechen konnten. Wo Zufallsernten festgestellt werden konnten, waren entweder die Voraussetzungen hierzu von Natur aus gegeben, oder aber dem unentwegten Fleiß der betreffenden Baumbesitzer zu verdanken.

Neben diesen Fehlernten muß ein rapides Zurückgehen unserer ertragsfähigen Obstbaumbestände festgestellt werden, was durch die letzte Zählung bestätigt wurde.

Welche Förderungsmaßnahmen können nun hier Abhilfe schaffen?

Es lassen sich solche in 3 Punkten zusammenfassen:

1. Der Obstbau als Glied innerhalb unserer Landwirtschaft.
2. Wurzel- und Kronenpflege.
3. Bekämpfung der Obstbaumschädlinge und Krankheiten.

Zu Punkt 1:

Der Obstbau muß im Gegensatz zu seither nicht mehr als ein Anhängsel der Landwirtschaft gesehen und bewertet werden, sondern muß als ebenbürtiges Glied neben der Viehzucht, Getreide- und Hackfrüchtebau aufgenommen und dementsprechend auch in den Arbeitsplan mit eingegliedert werden. Erschwerend stellt sich hier entgegen die Kleinparzellenwirtschaft, durch welche die Obstpflanzungen oft auf die ganze Markung der Gemeinden verstreut willkürlich angelegt wurden, wobei die Ansprüche der verschiedenen Obstarten und Sorten vollkommen unberücksichtigt blieben. Unbefriedigende Erträge aus solchen Pflanzungen mußten die Folge sein. Die Allgmeinpflege, insbesondere die Schädlingsbekämpfung, ist dadurch

sehr erschwert, wenn nicht ganz in Frage gestellt.

Durch Gemeinschaftspflanzungen, d. h. Schaffung von geschlossenen Obstanlagen in bevorzugter Lage, welche unter Zuhilfenahme des Rates der erfahrenen Obstbaufachleute angelegt werden, ließe sich hier bald Abhilfe schaffen. Der Anfang ist hierzu bereits in einzelnen Gemeinden unseres Kreises gemacht. Die gemeindeeigenen Grundstücke könnten hier mit herangezogen werden.

Durch Förderung des Baumschulwesens muß dafür gesorgt werden, daß nur erstklassiges Pflanzmaterial für Ersatzpflanzungen zur Verfügung steht. Der augenblickliche Baummarkt befriedigt hierin in keiner Weise. Die Landwirtschaft muß hier Verständnis aufbringen und den Baumschulern den nötigen Boden zur Verfügung stellen.

Zu Punkt 2:

Wenn ich von Wurzelpflege spreche, so denke ich an deren Versorgung mit Nährstoffen, verbunden mit der Bodenbearbeitung. Es ist nicht mehr länger vertretbar, daß bei Zuweisungen von Handelsdünger immer nur die Landwirtschaft und der Erwerbsgartenbau berücksichtigt werden. Es muß deshalb von Behördenseite dafür eingetreten werden, daß hiervon endlich auch für den Obstbau etwas abfällt. Die Gründe hierfür habe ich bereits dargelegt. Ich möchte nur noch ergänzend darauf hinweisen, daß der Obstbau in den viehlosen Betrieben besonders unter der Düngernot leidet.

Durch die Bodenbearbeitung wird eine Durchlüftung des Bodens herbeigeführt, welche der Entwicklung der Wurzelkronen sehr förderlich ist. Bei offenem Boden kann das Bakterienleben und dadurch die Bodengare viel besser sich auswirken. Das Wasser kann besser in den Boden eindringen, durch welches die verabreichten Nährstoffe in gelöster Form den Obstbäumen zugeführt werden. Die Obstbauern sollten deshalb viel mehr wie bisher Baumscheiben graben, Furchen ziehen oder sog. Baumstreifen umpflügen. Auch das gelegentliche Aufreißen der alten Grasnarbe in den Hausgärten, verbunden mit einer gleichzeitigen Düngerezufuhr, wirkt Wunder bezüglich der Leistungsfähigkeit der Obstbäume.

(Schluß folgt)

### VOLKSTHEATER CALW

Vom 13. bis 18. Dezember der Farbfilm

#### „Das Bad auf der Tenne“

ein lustiges Volksstück. Hauptrollen: Hel. Finkenzeiler und Will Dohm. Jugendliche zugelassen (mögl. nur Sonntag nachmittags). Dienstag, 17. Dezember Sondervorstellung

#### „La Symphonie Pastorale“

für Zivl und Truppe. Beim Filmwettbewerb in Cannes mit dem 1. Preis ausgezeichnet.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 15. Dezember, 3. Advent: 8.45 Uhr Christen ehren d. Söhne (Bachzimmer); 8.45 Uhr Frühgottesdienst im Vereinshaus (Ostermann); 10 Uhr Hauptgottesdienst (Hölzel); 11 Uhr Kindergottesdienst; 19.30 Uhr Weihnachtsfeier der evgl. Gemeindejugend (Vereinshaus).

Mittwoch: 8.20 Uhr Betstunde; 20 Uhr Frauen- Mütterabend (Vereinshaus).

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

### Veranstaltungen

Städtische Turnhalle Calw (Am Brühl)

Montag, 16. Dezember 1946 um 20 Uhr Gastspiel, Prof. Sigmund Bleier, Violine, am Flügel: Irene Schreyer.

— Meisterwerke der Barockzeit! —

Hände: — Bach — Vivaldi — Corelli — Tartini, Prof. Sigmund Bleier, einer der bedeutendsten Geiger der Gegenwart, ein Virtuose, dessen Spiel etwas Hinreißendes hat, den Hörer zu staunender Bewunderung zwingend. Sein Vortrag des „Bach-

schen Präludiums“ für Solo-Violine war eine Meisterleistung. (Sigt. Zig.) Eintrittspreise: 3—6 RM. Vorverkauf: Buchhandlung Häussler, Calw; Kauhaus Walker, Hirsau.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt in Calw, Abtlg. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw